

## **Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht**

### **Präambel**

Aufgrund des § 151 Absatz 5 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. S. 248) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den § 6, 8 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568) in der derzeit geltenden Fassung sowie dem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ (Beschluss 102/06 am 20.12.2006, Genehmigung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Schönebeck am 24.04.2007) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des AZV „Saalemündung“ vom 16.06.2009 und Anzeige bei der Kommunalaufsicht folgende Satzung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht erlassen.

### **§ 1 Allgemeines**

1. Der Abwasserzweckverband „Saalemündung“ betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Beseitigung von Abwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwasserbeseitigungssatzung) eine rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtung zur
  - a) zur zentralen Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser)
  - b) zur zentralen Ableitung von vorgeklärtem Abwasser
  - c) zur dezentralen Abwasserbeseitigung (Fäkalbeseitigung aus Kleinkläranlagen bzw. Abfuhr aus abflusslosen Sammelgruben)
  - d) zur Ableitung von Niederschlagswasser in der Stadt Nienburg (Saale), der Stadt Calbe (Saale) sowie in der Stadt Barby (Elbe) (eine einheitliche rechtliche öffentliche Einrichtung in den drei Mitgliedsgemeinden)
2. Der Abwasserzweckverband „Saalemündung“ ist berechtigt, nach Maßgabe des § 151 Absatz 5 WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn
  1. das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
  2. eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
  3. dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

3. Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes kann nicht ausgeschlossen werden.

## **§ 2**

### **Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes**

1. Die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke laut dem Abwasserbeseitigungskonzept werden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes.
2. Die in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten straßenweise zusammengefassten Grundstücke, die innerhalb der nächsten 10 Jahre nach Ziffer 2 des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen, werden bis zur Möglichkeit eines zentralen, leitungsgebundenen Anschlusses von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
3. Ergeben sich aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage, ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.
4. Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Nutzungsberechtigter).

## **§ 3**

### **Wirksamkeit des Ausschlusses**

Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten der Satzung.

## **§ 4**

### **Fortbestand alter Rechte**

Freistellungsgenehmigungen, die bis zum Inkrafttreten des 4. Gesetzes zur Änderung des WG LSA vom 12.04.2005 in Bestandskraft erwachsen sind, gelten fort. Die hiervon betroffenen Grundstücke sind in der Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.

## **§ 5**

### **Aufhebung des Ausschlusses**

1. Der Abwasserzweckverband „Saalemündung“ kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht vorsieht, so ist der Abwasserzweckverband „Saalemündung“ gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiteren Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.

2. Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlagen. Er wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Calbe (Saale), den 16.06.2009

Tecklenburg  
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

Hinweis: Die Anlagen 1-3 dieser Satzung können in der Geschäftsstelle des AZV „Saalemündung“ eingesehen werden.